LITUANIA

Mitteilungsheft der Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V.

Juni 2015 **Nr. 43**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Autor	Seite
In eigener Sache		1
Verschmelzungsvertrag		2
Verschmelzungsbericht		5
Satzung der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V.		7
Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V.		10
Litauen ab 1918		
Luna – das zweite Postamt im litauischen Weißrussland im erstem Monat 1919	Dr. Wydra	14
Deutsche Freiwillige als Grenzschutz in Kaunas (Kowno) im Jahr 1919	Dr. Doniela	16
Litauen ab 1990		
Neue Freimarkenserie nach Einführung des Euro in Litauen	Fels	27
Eröffnung des Abteilungspostamtes Vilnius 11 – 1 poskyris	Fels	33
Geänderte Öffnungszeiten der Postämter in Litauen	Fels	34
Belege zu Weihnachten 2014	Fels	35
Neuausgaben 2. Halbjahr 2014	Fels	36
Sonderstempel 2. Halbjahr 2014	Fels	40

Umschlagseite: Brief der Abwickellungsstelle der Zivilverwaltung Litauen s. Seite 16 ff.

In eigener Sache

Liebe Sammlerfreunde,

In Vorbereitung der Verschmelzung der Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. mit der Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. finden Sie im Folgenden das Ergebnis gemeinsamer Arbeit der Vorstände für die Gestaltung der neuen Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V., nämlich deren Satzung und Geschäftsordnung im Entwurf.

Die Vorstände einschließlich der Forschungsgemeinschaft Lettland haben die Dokumente auf ihrer Tagung in Barsinghausen am 15. und 16.11.2014 gemeinsam erarbeitet und legen sie hiermit allen Mitgliedern der eingetragenen Vereine vor. Die Entwürfe werden auf den Mitglieder- und Verschmelzungsversammlungen 2015 (MGV) als Ganzes zur Abstimmung gestellt. So drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen, gelten sie als angenommen und autorisieren die Vorstände, die juristisch abschließenden Schritte zur Verschmelzung zu gehen.

Der Zeitplan für die kommenden Monate sieht wie folgt aus:

1. Verschmelzungsversammlung ForGe Litauen e.V.: 06.-07.06.2015
2. Verschmelzungsversammlung ArGe Estland e.V.: 03.-04.10.2015
3. Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages 31.10.2015
4. Erste Mitgliederversammlung ArGe Baltikum e.V.: 13.-14.02.2016

Am Vorabend der ersten MGV der ArGe Baltikum e.V. wird sich die ForGe Lettland, die kein eingetragener Verein ist, auflösen. Ihre Mitglieder wie die der Niederländischen Sammlervereinigung Het Baltische Gebied (HBG) werden zuvor gebeten, als natürliche Personen der ArGe Baltikum e.V. beizutreten, damit sie auf deren erster Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt am weiteren Aufbau teilnehmen können.

In demselben Sinne trafen sich vom 28.-29.03.2015 ebenfalls in Barsinghausen die Redaktionen der baltischen Gemeinschaften, um das zukünftige Erscheinungsbild der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. in ihrem Mitteilungsblaltt „BALTIKUM - Zeitschrift für Philatelie und Postgeschichte“ sowie auf ihrer Website einvernehmlich vorzubereiten. Sie dürfen gespannt sein auf das Ergebnis; mehr dazu später.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Redaktion

Verschmelzungsvertrag

Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V.

Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V.

Die Vereine

Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V.
als übertragender Verein

und

Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V.
als übertragender Verein

verschmelzen zur

Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V.
als übernehmender Verein

Verschmelzungsgründe

- Die Verschmelzung der übertragenden Vereine im Wege der Neugründung erfolgt zum Zwecke der Zukunftssicherung gemeinsamer Interessen.
- Dabei handeln die Vorstände der übertragenden Vereine im Einvernehmen mit den Vorständen der ideellen Vereine „Forschungsgemeinschaft Lettland im BDPh e.V." und der Königlich Niederländischen Philatelistengruppe „Het Baltische Gebied", deren Mitglieder als natürliche Personen nach Maßgabe persönlicher Entscheidung dem übernehmenden Verein „Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V." beitreten werden.

Verschmelzung

- Die Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V. und die Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V. verschmelzen als übertragende Vereine im Wege der Neugründung gemäß §§ 36-38 und 99-104a Umwandlungsgesetz (UmwG) zur Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V als übernehmender Verein. Dieser tritt in Rechte und Pflichten der übertragenden Vereine ein.
- Der Verschmelzungsvertrag ist der Mitgliederversammlung der übertragenden Vereine zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Mit Eintrag des übernehmenden Vereins in die Vereinsregister bei den Registergerichten Hamm in Westfalen und Hildesheim erlöschen die übertragenden Vereine Arbeitsgemeinschaft Estland und Forschungsgemeinschaft Litauen.
- Die Vorstände der übertragenden Vereine tragen Verantwortung für die Umsetzung der Verschmelzung. Sie bereiten die Verschmelzung vor, lassen diese notariell begleiten und überwachen sie bis zu deren Abschluss.

Vermögensübertragung und Geschäftsführung

- Das Vermögen der übertragenden Vereine geht einschließlich der Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Verein über.
- Die Bilanzen der übertragenden Vereine werden zusammengeführt zur Startbilanz des übernehmenden Vereins.
- Die übertragenden Vereine führen ihre Geschäfte nach der Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrages bis zum Vollzug der Verschmelzung weiter.
- Ausgabewirksame Entscheide von100 € und mehr sind bis zum Vollzug der Verschmelzung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Druck- und Versandkosten für Mitteilungshefte und Einladungen zu Mitgliederversammlungen.
- Die übertragenden Vereine übergeben alle Inventurgegenstände dem übernehmenden Verein.
- Die Kosten der Verschmelzung trägt der übernehmende Verein.

Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden Mitglieder des übernehmenden Vereins.
- Mitgliedsbeiträge der übertragenden Vereine fallen letztmals für das Kalenderjahr der rechtswirksamen Verschmelzung an (2015).
- Mitgliedsbeiträge des übernehmenden Vereins fallen erstmals in dem der rechtswirksamen Verschmelzung folgenden Kalenderjahr an (2016).
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die erste Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins (2016).

Vollzug der Verschmelzung

- Die Verschmelzung wird rechtswirksam, sobald die Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine der Verschmelzung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben, der Verschmelzungsvertrag notariell begleitet durch die Vorstände der übertragenden Vereine unterzeichnet und die Verschmelzung im Vereinsregister eingetragen ist.
- Die Kenntnisnahme der Jahresberichte der übertragenden Vereine für das Geschäftsjahr 2015 erfolgt durch den Vorstand des übernehmenden Vereins anlässlich dessen erster Mitgliederversammlung 2016.
- Die Entlastung der bisherigen Vorstände der übertragenden Vereine erfolgt durch die erste Mitgliederversammlung des übernehmenden Vereins. Bis dahin bleiben die bisherigen Vorstände der übertragenden Vereine geschäftsführend verantwortlich.
- Der übernehmende Verein wird dem Registergericht Siegburg (NRW) zur Eintragung gemeldet.

Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist am Sitz der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V. in Siegburg (NRW).

Dieser Verschmelzungsvertrag wird von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V. und der Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V. durch Unterschrift genehmigt.

Für die Arbeitsgemeinschaft Estland e.V.

1. Vorsitzender ……
2. Geschäftsführer ……
3. Kassenverwalter ……

Für die Forschungsgemeinschaft Litauen e.V.

1. Vorsitzender ……
2. Stv. Vorsitzender ……

Anlagen

- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht
- Jahresbericht 2015 Arbeitsgemeinschaft Estland e.V.
- Jahresbericht 2015 Forschungsgemeinschaft Litauen e.V.

Verschmelzungsbericht

Gemeinsamer Bericht zur Verschmelzung der übertragenden Vereine
Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V.
und
Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V.

1. Gemäß § 8 Absatz 1 Umwandlungsgesetz wurde dieser Verschmelzungs-bericht gemeinsam durch die Vorstände der übertragenden Vereine erstellt.

2. Die Verschmelzung der übertragenden Vereine im Wege der Neugründung erfolgt zum Zwecke der Zukunftssicherung gemeinsamer Interessen. Dabei handeln die

Vorstände der übertragenden Vereine im Einvernehmen mit den Vorständen der ideellen Vereine „Forschungsgemeinschaft Lettland im BDPh e.V.“ und der Königlich Niederländischen Philatelistengruppe „Het Baltische Gebied“, deren Mitglieder als natürliche Personen nach Maßgabe persönlicher Entscheidung dem übernehmenden Verein „Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V.“ beitreten werden.

3. Das Datum der Verschmelzung ist das Datum des Tages ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Datum an gelten die laufenden Geschäfte der übertragenden Vereine nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages für Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

4. Der übernehmende Verein tritt die Gesamtnachfolge der übertragenden Vereine an.

5. Die Mitglieder der übertragenden Vereine werden mit Neugründung des übernehmenden Vereins dessen Mitglieder. Ihnen kommen ausschließlich Mitgliedschaftsrechte zu.

6. Die übertragenden Vereine sind rechtsfähig und nicht wirtschaftlich tätig.

7. Regelmäßige Einnahmen werden ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse des BDPh e.V. erzielt.

8. Das Vermögen der übertragenden Vereine geht auf den übernehmenden Verein über.

9. Beide Vereine sind zum Zeitpunkt der Verschmelzung schuldenfrei.

10. Die Vorstände der übertragenden Vereine üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

11. Das Gründungsdatum des aufnehmenden Vereins, der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V., ist der Tag der Protokollierung.

12. Die Geschäftsadresse der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im BDPh e.V. ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden.

Für die Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. im BDPh e.V.:

1. Vorsitzender ……
2. Geschäftsführer ……
3. Kassenverwalter ……

Für die Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V.

1. Vorsitzender ……
2. Stv. Vorsitzender ……

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hennef/Sieg. Registergericht und Gerichtsstand des Vereins haben ihren Sitz am Amtsgericht Siegburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft Baltikum ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Philatelisten zur Förderung und Erforschung von Philatelie und Postgeschichte Estlands, Lettlands und Litauens.

Dem Vereinszweck dienen die

1. Sicherung von Quellen, Dokumenten und Forschungsergebnissen durch Veröffentlichung
2. Beratung und Förderung von Einzelpersonen und Institutionen
3. Unterstützung bei Aufbau, Ausstellung und Verwertung von Sammlungen
4. Pflege des nationalen wie internationalen Austausches von Informationen und Material durch Veranstaltungen im In- und Ausland
5. Förderung des philatelistischen Nachwuchses
6. Der Schutz des Sammelgebietes vor Fälschungen und Vernichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sollen Mitglied in einem dem BDPh e.V. angehörigen Verein sein. Personen mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands sollen einem der FIP angehörigen Verein angehören. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als Förderer des Vereins auftritt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein außerordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Es kann keine Vereinsämter bekleiden und hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch
1. Streichen von der Mitgliederliste
2. Ausschluss aus dem Verein.
3. Freiwilligen Austritt
4. Tod des Mitglieds.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MGV).

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
1. Vorsitzenden
2. Geschäftsführer, gleichzeitig Schriftführer
3. Kassenverwalter
4. Redakteur
5. Webmaster.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der MGV zugewiesen sind, insbesondere
1. Führen der laufenden Geschäfte
2. Einberufen, Vorbereiten und Durchführen der MGV
3. Erstellen der Tagesordnung gemäß Geschäftsordnung
4. Herbeiführen und Umsetzen von Beschlüssen der MGV
5. Erstellen des Kassenberichts
6. Erstellen des Jahresberichts
7. Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenverwalter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Einzelpersonen.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlich anwesenden ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Sie ist zuständig für
1. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers

4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung des Mitgliedbeitrags
6. Beschlussfassung zu Satzungsänderung, Vereinsauflösung und -verschmelzung
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand sowie auf schriftlichen Vorschlag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

Der Bericht des Kassenwarts einschließlich der Buchführung ausgabenwirksamer Vorgänge unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer.

Diese sind aus den auf der MGV anwesenden ordentlichen Mitgliedern auf drei Jahre zu wählen. Sie sind der MGV schriftlich berichtspflichtig.

Mitglieder des Vorstands sind als Kassenprüfer nicht wählbar. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal möglich.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins einschließlich seiner Verschmelzung mit einem oder mehreren eingetragenen Vereinen (e.V.) unterliegt den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

Sie bedarf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MGV und mindestens der Mehrheit von drei Vierteln der auf der MGV persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam berechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit wird als Anfallberechtigter für das Vereinsvermögen nach § 45 BGB die philatelistische Nachfolgeorganisation der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V. bestimmt.

Soweit es nicht zur Gründung einer philatelistischen Nachfolgeorganisation kommt, fließt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Postmuseen der Republik Estland in Tartu (als Teil des estnischen Nationalmuseums), der Republik Lettland in Riga und der Republik Litauen in Vilnius zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch jeweils den Vorsitzenden sowie Geschäftsführer bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Estland e.V. und der Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. in Kraft.

Die Unterzeichnung bildet Teil des Gründungsaktes der Verschmelzung beider eingetragener Vereine zur Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V.

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Baltikum e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung detailliert die Bestimmungen der Satzung für die Arbeit der Vereinsorgane Mitgliederversammlung und Vorstand.

2. Die Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen der Vereinsorgane.

3. Diese tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

4. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit zuzulassen.

§ 2 Der Vorstand

1. Allgemeine Aufgaben
   - Siehe Bestimmungen der Satzung
   - Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit zu Einzelfragen seines Aufgabenbereichs oder Themen allgemeiner Bedeutung die Auffassung einzelner Mitglieder oder der Mitgliederversammlung einholen.

2. Wahl des Vorstands
   - Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in gesonderten Wahlgängen durch die MGV gewählt.
   - Aktiv wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder als natürliche Personen.
   - Passiv wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder als natürliche volljährige Personen.
   - Wahlvorschläge sind dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen nach Versand der Einladung zur MGV bis zum Tage vor deren Zusammentritt.
   - Am Tage der MGV sind Wahlvorschläge dem Geschäftsführer mündlich vorzutragen.
   - Der Geschäftsführer als Schriftführer ist Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden.
   - Die Wahl erfolgt offen per Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
   - Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
   - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
   - Maximal drei Wahlgänge pro Kandidat sind möglich.
   - Die Annahme der Wahl durch den Kandidaten ist zu deren Gültigkeit erforderlich und im Ergebnisprotokoll zu vermerken.

3. Sitzungen des Vorstands
   - Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jährlich mindestens einmal statt.
   - In der Regel findet die Vorstandssitzung vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
   - Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer, geleitet.
   - Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder erforderlich, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
   - Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
   - Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Geschäftsführer.

4. Erweiterter Vorstand
   - Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, bei der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuarbeiten.
   - Diese Mitglieder bilden zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.
   - Ihre Aufgaben sind in einem Vorstandsbeschluss schriftlich zu detaillieren.
   - Innerhalb ihres Aufgabenbereichs und für die Dauer ihrer Bestallung sind die Mitglieder des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.

§ 3 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod aus, wählt der Vorstand aus seinem Kreis ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Scheidet der gesamte Vorstand während der Amtsperiode durch Tod aus, beantragt ein Vereinsmitglied durch formlosen Antrag an das zuständige Amtsgericht einen Notvorstand.

3. Beabsichtigt der Vorstand während der Amtsperiode, sein Amt kollektiv niederzulegen, so hat er zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit mindestens dem Tagesordnungspunkt der Neuwahl eines Vorstands.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeine Aufgaben
   - Siehe Bestimmungen der Satzung
   - Darüber hinaus kann die MGV jederzeit zu Einzelfragen ihres Aufgabenbereichs oder Themen allgemeiner Bedeutung Beschlüsse fassen.

2. Die MGV wird regelmäßig einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich und/oder in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der MGV. Sie enthält mindestens Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung.

3. Die MGV ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Abstimmungen der MGV erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Jedes Mitglied, gleich ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Auf Antrag mindestens dreier stimmberechtigter Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Bei Sachanträgen ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.

6. Soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, fasst die MGV Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht.

7. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Anträge an die MGV
   - Sachanträge zur Entscheidung durch die MGV sind schriftlich bis sechs Wochen vor Einberufung der nächsten MGV an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer zu stellen, um in die Tagesordnung der MGV aufgenommen werden zu können.
   - Über die Zulassung von Sachanträgen, die nicht in der Tagesordnung benannt sind, beschließt die MGV mit einfacher Mehrheit.
   - Anträge zum Verfahrensablauf der MGV können ohne Ankündigung in der Tagesordnung gestellt und behandelt werden.

10. Führen des Protokolls über die MGV
   - Der Schriftführer führt das Protokoll über die MGV. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

   - Das Protokoll muss mindestens enthalten
     - Ort, Datum, Uhrzeit
     - Versammlungsleiter, Protokollführer
     - Anzahl der stimmberechtigten und sonstigen Anwesenden
     - Feststellen der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
     - Feststellen der Beschlussfähigkeit der Versammlung
     - Anträge
     - Ergebnis der Abstimmung(en)
     - Personalien von Gewählten
     - Protokollierung der Wahlannahme
     - Wortlaut von Beschlüssen der MGV
     - Zeitpunkt des Endes der MGV
     - Unterschriften aller Versammlungsverantwortlichen.

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
   - Begrüßung und Eröffnung
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - Jahresbericht des Vorsitzenden
   - Bericht des Kassenwarts
   - Bericht der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstands
   - Wahl des Vorstands / einzelner Vorstandsmitgliedern (bei Bedarf)
   - Wahl der Kassenprüfer (bei Bedarf)
   - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags (bei Bedarf)
   - Ausschluss eines Mitglieds (bei Bedarf) mit Namensangabe
   - Aussprache über Anträge
   - Verschiedenes

2. Wird die MGV von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die Einberufung unwirksam. Etwaige Beschlüsse sind nichtig.
3. Die MGV kann durch das zuständige Vereinsorgan abgesagt oder verlegt werden. Nach Eröffnung einer MGV kann eine Absage oder Verlegung nur durch Beschluss der MGV erfolgen.

4. Für jede einberufene MGV gelten die in der Satzung niedergelegten Bestimmungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Streichung von der Mitgliederliste
   - Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
   - Die Beitragspflicht für säumige Beiträge bleibt bestehen.

2. Durch Ausschluss aus dem Verein
   - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch vereinsschädigendes Verhalten das Ansehen des Vereins beeinträchtigt und durch weiteres Verbleiben im Verein diesen schädigen würde.
   - Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist unter Namensnennung des auszuschließenden Mitgliedes in die Tagesordnung der MGV aufzunehmen.
   - Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen in mündlicher oder schriftlicher Form zu äußern.
   - Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung der MGV ist endgültig.
   - Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.
   - Sie sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

3. Durch Austritt aus dem Verein
   - Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder Geschäftsführer. Sie wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie erklärt wird.
   - Die ungeschmälerte Beitragspflicht besteht einschließlich des Kalenderjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.
   - Ausgetretene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.

4. Durch Tod
   - Der Tod eines Mitglieds beendet seine Mitgliedschaft. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Aufgaben der Kassenprüfer umfassen die Prüfung
   - auf korrekte Kontoabschlüsse von Barkassen und Bankkonten
   - auf Vollzähligkeit und rechnerische Richtigkeit der Belege aller Einnahmen und Ausgaben
   - der Mitgliedsbeiträge auf ordnungsgemäßen Eingang
   - auf satzungsgemäße Mittelverwendung.

2. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vor und beantragen die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des Vorstands.

3. Bei Abwesenheit der Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung ist der Prüfbericht zeitgerecht vor dieser beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Prüfbericht muss den Vorschlag für die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstands beinhalten.

4. Können infolge des Fehlens von Kassenprüfern die Geschäftsunterlagen des Vereins nicht geprüft werden, kann der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung einmalig die Entlastung des Vorstands ohne Kassenprüfung beantragen.

Luna – das zweite Postamt im litauischen Weißrussland im erstem Monat 1919

Dr. Andrzei Wydra, Polen

Seit ich den Katalog „Poststempel in Litauen“ aus dem Jahre 1990 von Witold Fugalewitsch besitze, fesselte mich der Stempel Nr. 1592 in russischer Sprache, „Lunnienskaja Potczt-Telegr. Kontora“, mit einem Zeichen in der Mitte, das man auf Briefmarken des zaristischeR-usslands sieht, wie z.B. auf der Briefmarke Mi.-Nr. 42 (zwei Posthörner mit zwei Blitzstrahlen.

So einen Ort gibt es doch in Litauen nicht. Dazu hat Herr Fugalewitsch den Ort Lunia genannt. Erst als ich den Artikel über Grodno schrieb, fand ich auf der Landkarte den Ort Lunna, der 45 Kilometer südlich von Grodno an der Memel in Richtung Bahnstation Mosty liegt, ein wichtiger Bahnknotenpunkt.

Ich griff zum „Reiseführer durch Litauen und Weißrussland“ von Napoleon Rouba, herausgegeben in Vilnius 1909. Der Autor schreibt: „Luna – ein Städtchen und ein Landgut im Kreis und Gouvernement Grodno, gelegen an der Memel 40 Wersten von Grodno entfernt.“ Auf einer Landkarte Polens aus dem Jahre 1939 (Ausschnitt abgebildet) ist der Ort Luna oder Lunna zu finden:

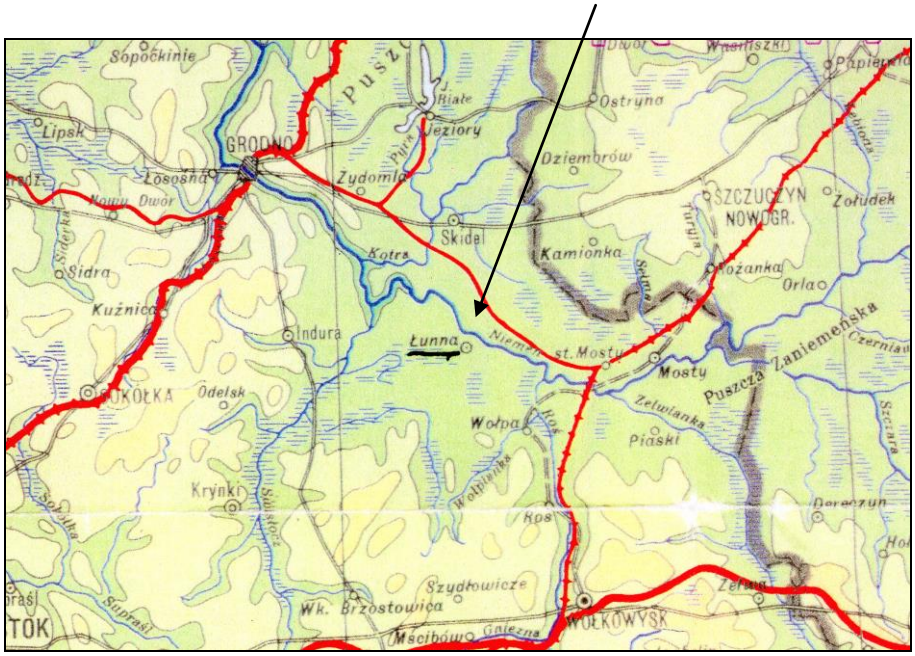

Das Städtchen zählt 1500 Einwohner, es hat ein Gemeindeamt und eine Polizeistation, eine gemauerte Pfarrkirche, geweiht der heiligen Anna, errichtet im Jahre 1785 von Stanislaw August Poniatowski, dem letzten König Polens. Das Landgut gehört heute der Familie Roemer.Die Gemeinde Luna steht schon 1920 im Verzeichnis der Gemeinden im Kreis Grodno im unabhängigen Polen. Heute liegt die Gemeinde im Kreis Mosty, Bezirk Grodno in Weißrussland.

Am 20. Oktober 1918 hatten die Deutschen den Litauern die Genehmigung gegeben, in Vilnius eine Übergangsregierung zu gründen. Und schon am 27. November 1918 in Vilnius traten die Vertreter der weißrussischen Bevölkerung dem Litauischen Staatsrat (Lietuvos Valstybes Taryba) bei. Man berief Jakob Woronko zum Innenminister Weißrusslands.

Am 20. Januar 1919 gab das Ministerium für weißrussische Angelegenheiten die Erklärung ab, dass Weißrussen, die das ehemalige Gouvernement Grodno bewohnen, zum Staat Litauen gehören sollten. Die Bevölkerungkonnte, wenn nötig, sich über dieses Ministerium in Grodno an die litauische Regierung wenden. Polen besetzte diese Gebiete Ende April 1919 nachdem die Deutschen abgezogen waren. Die polnischen Truppen eroberten Grodno am 26. April 1919.

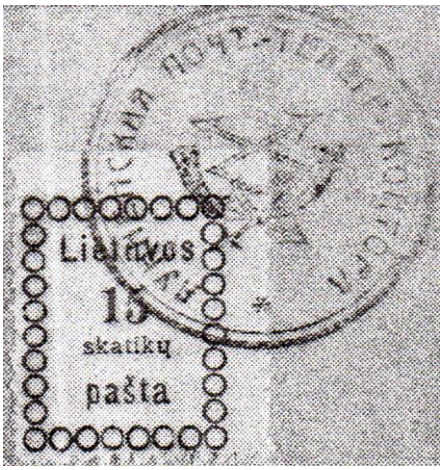

Ich bin in meiner Sammlung den litauischen Briefmarken nachgegangen, auf denen sich der Stempel Luna befindet. Es hat sich gezeigt, dass das alles Briefmarken der zweiten Vilnius-Ausgabe sind. Dasselbe betrifft das schöne Briefstück aus der Sammlung von Th. H. Poulie.
Um den Sachverhalt genauer zu klären, hier meine Anfrage: Hat vielleicht jemand von Ihnen den Stempel auf später herausgegebenen Briefmarken? Hat jemand einen Beleg, der mit der Briefmarke mit diesem Stempel frankiert ist?

Quellenverzeichnis

1. Henryk Wisner: „Litwa – dzieje panstwa i parodu“ Warszawa 1999
2. V. Fugalevicius: „Pašto antspaudai – Poststempel in Litauen“ Schlesen 1990
3. Napoleon Rouba; Przewodnik po Litwie i Bialeirusi“ Wilno 1909
4. Grzegorz Rakowski: Przewodnik po zabytkach kultury Bialorusi“ Burchard Edition, Warszawa 1997
5. De Nederlandsche Postzegelveiling Katalog Select. Amsterdam 1986
6. Polska Mapa Fizyczna 1:1 250 000 Institut Kartograficzny Lwów 1939 r.

Suchanzeige

Gesucht wird Litauen Michel-Nr. 1 Bogenposition 15 und Michel-Nr. 2 Bogenposition 1, gestempelt, außerdem Michel-Nr. 8-18 und 20-22 in Kleinbogen.
Kauf oder Tausch möglich.

Kontakt: (nur schriftlich)
Andrzei Wydra
ul. Jasna 2
56-300 Milicz
Polen

Deutsche Freiwillige als Grenzschutz in Kaunas (Kowno) im Jahr 1919

Vytautas Doniela, Sydney, Australien

Rückzug aus Westrussland

Als der Waffenstillstand vom 11.November.1918 die Bedingung besetze Gebiete zu räumen auferlegte, waren die deutschen Streitkräfte an der Ostfront zum Teil bereits in Auflösung, so dass am 15. November 1918 der Oberbefehlshaber Ost sich an die Oberste Heeresleitung wandte, Aufstellung von Freiwilligenverbänden zu erlauben. In folgenden Monaten und mit Zustimmung der Reichsregierung führte dieser Schritt zur Formation des **"Grenzschutzes Ost",** um dem Vordringen der Roten Armee noch vor der deutschen Grenze halt zu machen. Entsprechende Erlaubnis war auch der Zehnten Armee gegeben, die aus Litauen im Februar 1918 auf Grund des unterbrochenen Friedens Teile von Westrussland (besonders Weißrussland) besetzt hatte und jetzt räumen musste. Bei Kriegsende bestand die Zehnte Armee aus dem Landwehrkorps, dem III. Reservekorps, das durch Führungswechsel bald in das Zusammengesetzte Reservekorps umbenannt wurde, und der selbständigen 85. Landwehr-Division.

Das Hauptquartier der Zehnten Armee wurde am 7. Dezember 1918 nach Wilna und am 22.Dezember 1918 weiter nach Grodno verlegt. Das Landwehrkorps ging auch nach Grodno, **das Zusammengesetzte Reservekorps** (Führer Generalleutnant von Eberhardt) dagegen Richtung Litauen.

Nach der Räumung von Minsk am 17 .Dezember 1918 wurde am 4. Januar 1919 auch Wilna geräumt. Am ca. 1. Januar1919 kam der Stab des Zusammengesetzten Reservekorps (Abb. 1 Postkarte an einen Gefreiter im Stab) nach Kaunas/Kowno, so dass diese ehemalige Garnisons-Stadt mit ihren Befestigungen ein halbes Jahr als die Basis des Grenzschutzes in Litauen verblieb. Während Grodno Ende April 1919 den Polen überwiesen wurde, verliessen die letzten Grenzschutz-Truppen Kaunas erst am 11. Juli 1919.

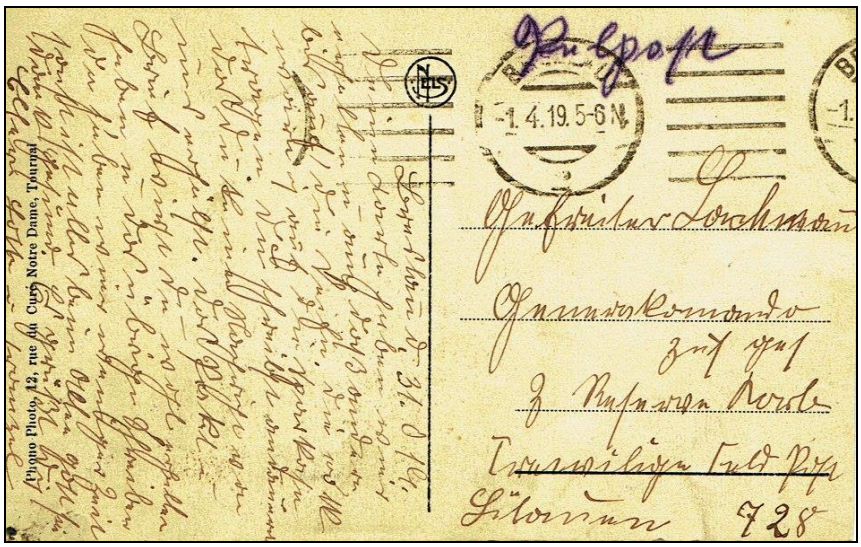

Abb. 1

Kaunas hatte eigene Kommandantur (Abb. 2) unter Kommandeur Major Ruoff, wo ein Freiwilligen-Bataillon bereits Dezember 1918 aufgestellt wurde. Es bekam als Bezeichnung die Nr. 1 aus ca. 59 Einheiten der Freiwilligen und bestand aus 4 Infantrie.- und 2 MG -

Kompanien. Außer der Stadt bewachte das Bataillon die Eisenbahnstrecke bis zum Bahnhof Kedainiai/Kejdany, wo den Rest der Strecke bis Siauliai/Schaulen die Bolschewisten übernommen hatten. Später, zusammen mit litauischen Truppen hat das **Freiwilligen Bataillon 1** (Abb.3) auch an anderen Orten gegen die Rote Armee gekämpft und sogar im Bereich Suwalki tätig war.

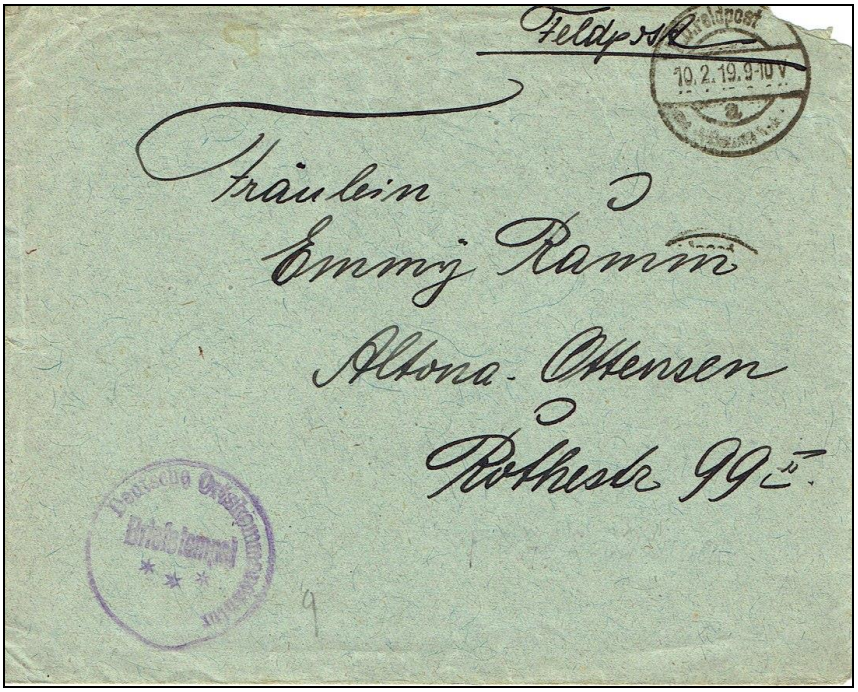

Abb. 2

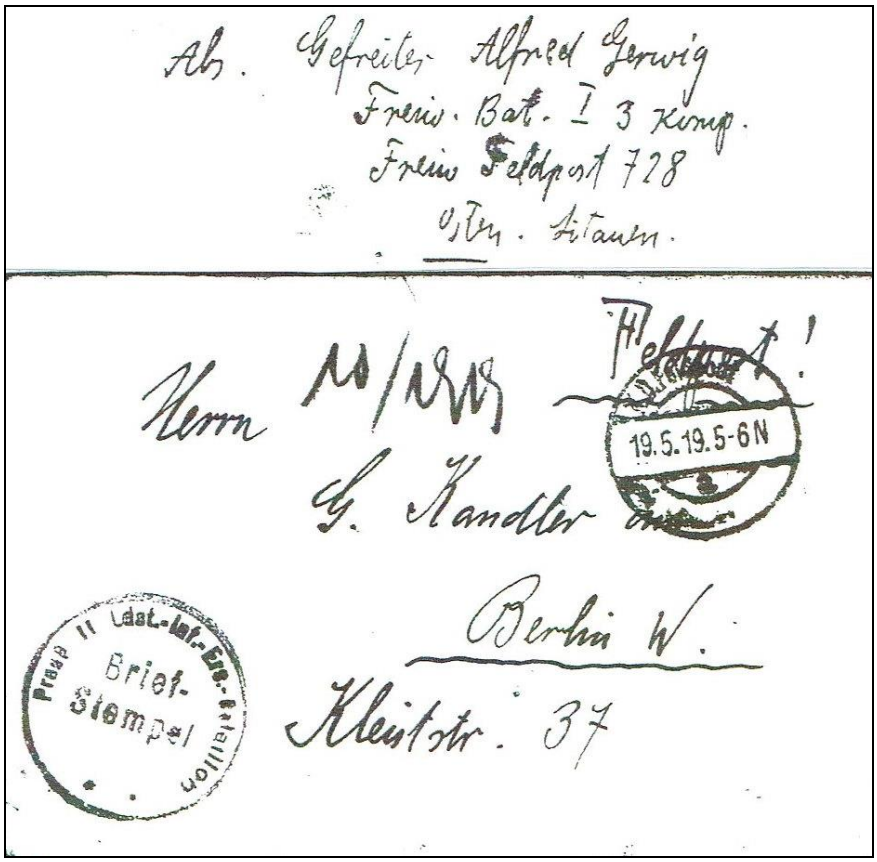

Abb. 3

Den Hauptbestand des Zusammengesetzten Reservekorps bildete die **46. sächsische Landwehr-Division – frw** (freiwillig), die übrigens als die erste deutsche Truppe im September 1915 Wilna betrat und im Juli 1919 im Format der letzten deutschen Freiwilligen Kaunas verliess. Im Januar 1919 bestand die Division größtenteils aus neun Freiwilligen aus sächsischen Werbestellen. Ihr Kommandeur war zuerst Generalmajor Graf von Mandelsloh, später nach Umbenennung der Division in Brigade Südlitauen Generalmajor Freiherr von Ompteda.
Die 46. Landwehr-Division hatte auch ihr **Feldpostamt 728** (mit 3 Normstempeln) mitgebracht und so in Kaunas das wohlbekannte Kriegszeit-Feldpostamt 209 ersetzte. Zur Zeit ist die späteste Datierung von FP 209 7.Januar 1919. Der zurzeit. früheste Beleg von dem nachfolgenden FP 728 ist 11.Januar 1919 datiert. Als Kuriosum darf notiert werden, dass der Vorsteher des FP 728, OFPS Plath ein eifriger Briefmarkensammler war. (Das bezeugen die von ihm an die Briefmarkenhandlung Gebrüder Senf in Leipzig addressierten Postkarten. Aufgeklebt sind je ein Satz der ersten Kaunas-Ausgabe, Mi.Nr. 9-12. Aus dem Text geht hervor, dass Plath drei solche Karten abgeschickt hatte, und dass der Entgelt von 2 M 15 Pf auf sein Hauskonto gutzuschreiben sei.) (Abb. 4)

Abb. 4

Gliederung der 46. sächsischen Landwehr-Division - frw.
Die Gliederung dieser Division, die Anfang Februar 1919 nur aus Freiwilligen bestand, ist zusammenfassend auf einer Liste (Abb. 5) aufgeführt.
Nach der Rückkehr der frw. 46. Infantrie Division nach Litauen bestand sie aus aus frw. Bataillonen 18, 18A, 19 und 21. Frw.Bataillon 20 war dagegen in Grodno aufgestellt und erst später im Raum Kaunas engagiert wurde. Diese Einheiten waren Teile des **Sächsische Freiwilligen Regiments 18** (Kommandeur Major von Zeschau), das an vielen Stellen mit der neugebildeten litauischen Armee zusammen wirkte und an der Abschiebung der Bolschewisten aus Ost-Litauen (bes. bei Wilkomir/Ukmerge, Uzjany/Utena usw.) aktiv teilnahm.

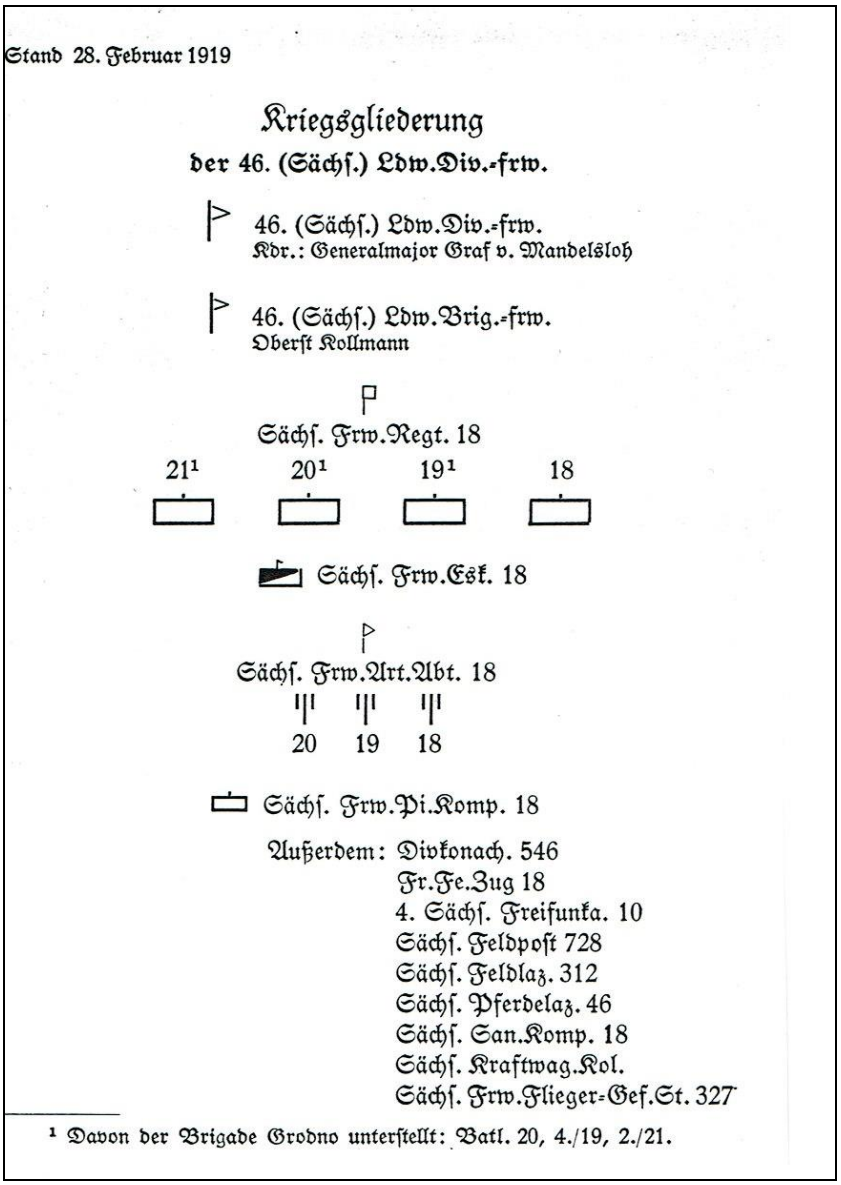

Stand 28. Februar 1919

Kriegsgliederung
der 46. (Sächs.) Ldw.Div.-frw.

46. (Sächs.) Ldw.Div.-frw.
Kdr.: Generalmajor Graf v. Mandelsloh

46. (Sächs.) Ldw.Brig.-frw.
Oberst Kollmann

Sächs. Frw.Regt. 18
21[1] 20[1] 19[1] 18

Sächs. Frw.Esk. 18

Sächs. Frw.Art.Abt. 18
20 19 18

Sächs. Frw.Pi.Komp. 18

Außerdem: Divkonach. 546
Fr.Fe.Zug 18
4. Sächs. Freifunka. 10
Sächs. Feldpost 728
Sächs. Feldlaz. 312
Sächs. Pferdelaz. 46
Sächs. San.Komp. 18
Sächs. Kraftwag.Kol.
Sächs. Frw.Flieger-Gef.St. 327

[1] Davon der Brigade Grodno unterstellt: Batl. 20, 4./19, 2./21.

Abb. 5

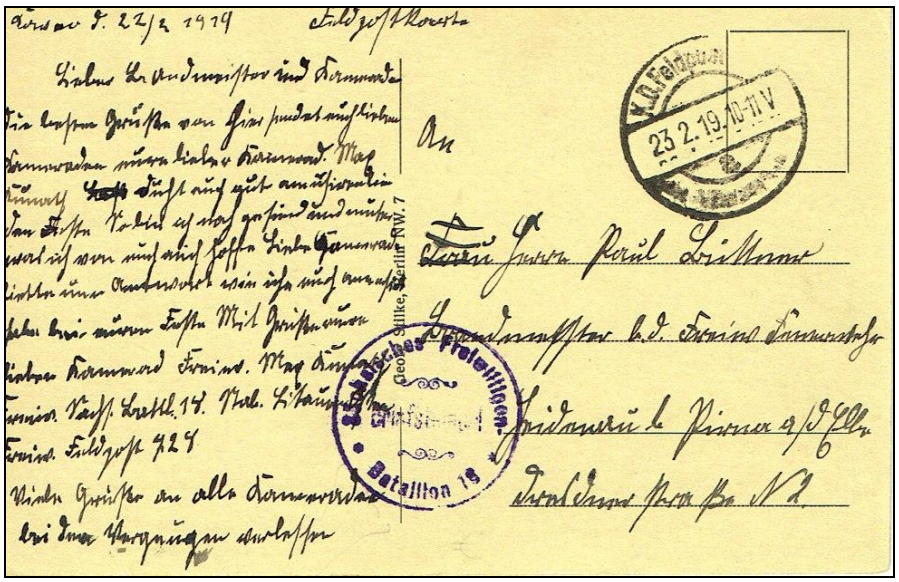

Abb. 6

Freiwilligen Batallion 18 (Abb. 6) bestand aus 4 Inf.- und 2 MG.-Kompanien. Als Verstärkung wurde **Freiwilligen Batalion 18A** (Abb.7) aufgestellt, das anfangs nur 1 Infantrie Kompanie hatte.

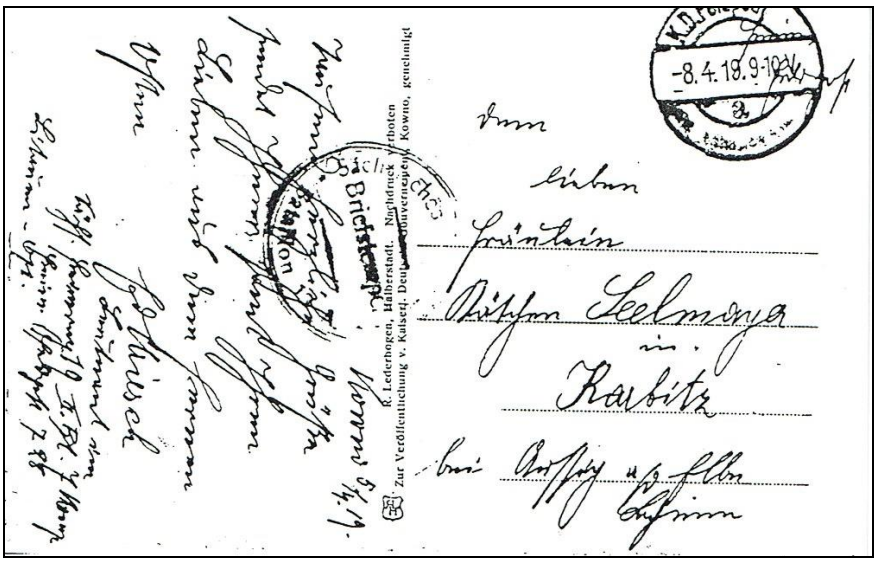

Abb. 7

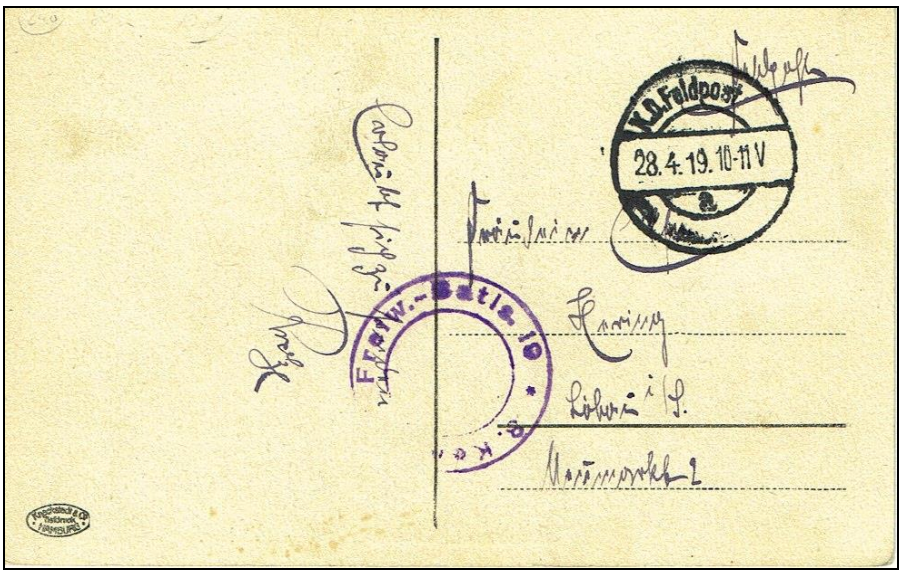

Abb. 8

Freiwilligen Batallion 19 (Abb. 8) hatte 4 Infantrie Kompanien, wovon die 4. Kompanie der Brigade Grodno unterstellt war und erst in April 1919 nach Kaunas zurückkam, dazu 2 MG.-Kompanien.

Freiwilligen Batallion 20 (Abb. 9) stand in Grodno, da sein Stamm am 8. Januar 1919 aus dortigen Truppen und Freiwilligen gebildet war. Am 19. Januar hatte es bereits 4 Infantrie und 1 MG.- Kompanien. Es unterstand der Brigade Grodno und unternahm Wachdienst und die Bewachung des A.O.K.10, später auch Sicherung der Bahnstrecke Grodno - Wilna. Ende März 1919 wurde das Freiwilligen Batallion.20 nach Kaunas verlegt.
Freiwilligen Batallion 21 (Abb.10) bestand aus 4 Infantrie- und 2 MG.-Kompanien, wovon

die 2. Infantrie Kompanie im Februar zur Schutztruppe Bug versetzt wurde, an der Zurücknahme von Olita/Alytus teilnahm und Anfang April aus Grodno nach Kaunas zurückkehrte.

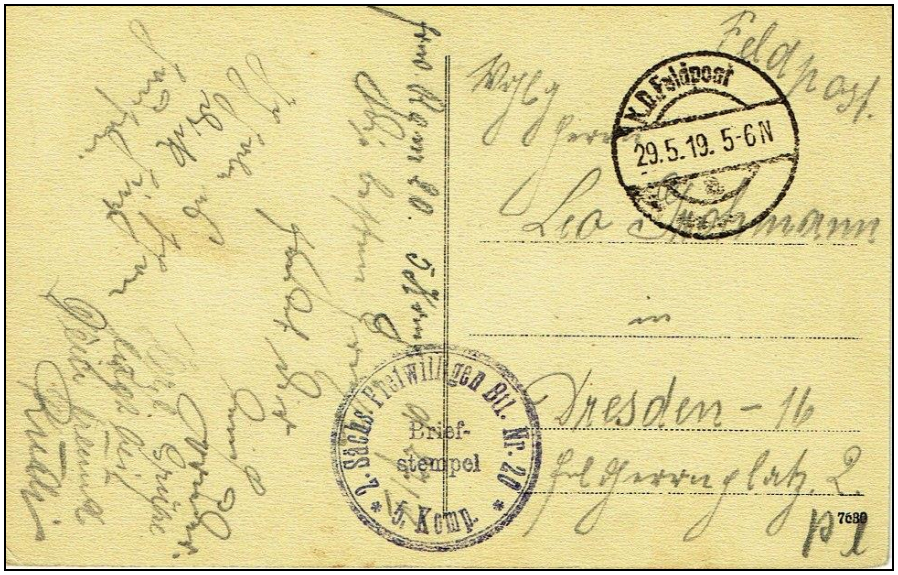

Abb. 9

Abb. 10

Weitere Formationen

Von dem oben notierten Feldpostamt 728 abgesehen, umfasste die Freiwillige sächsische 46. Landwehr Division weitere Abteilungen:

Freiwillige Feld-Artillerie Abteilung 18 (Abb. 11),

Freiwillige Kavallerie Eskadron 18 (Abb.12),

Freiwillige Pionier Kompanie 424 (Abb. 13)

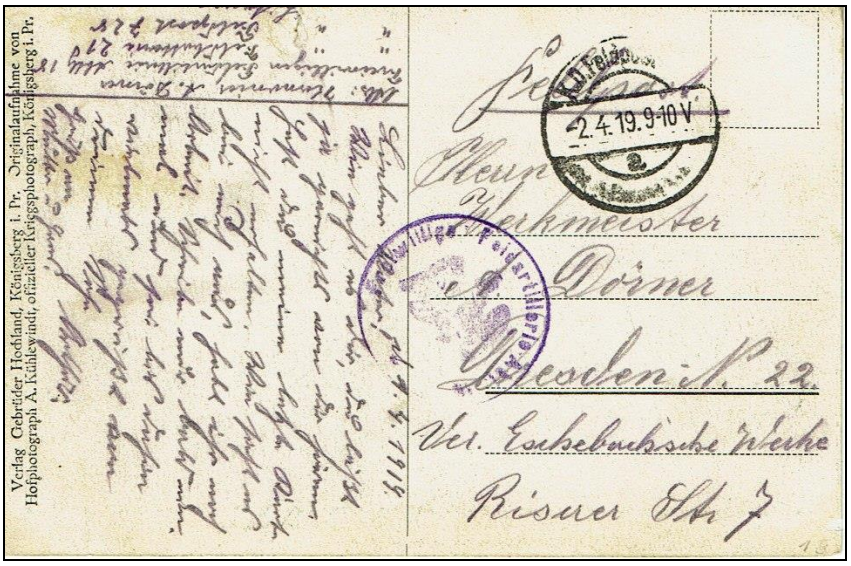

Abb. 11

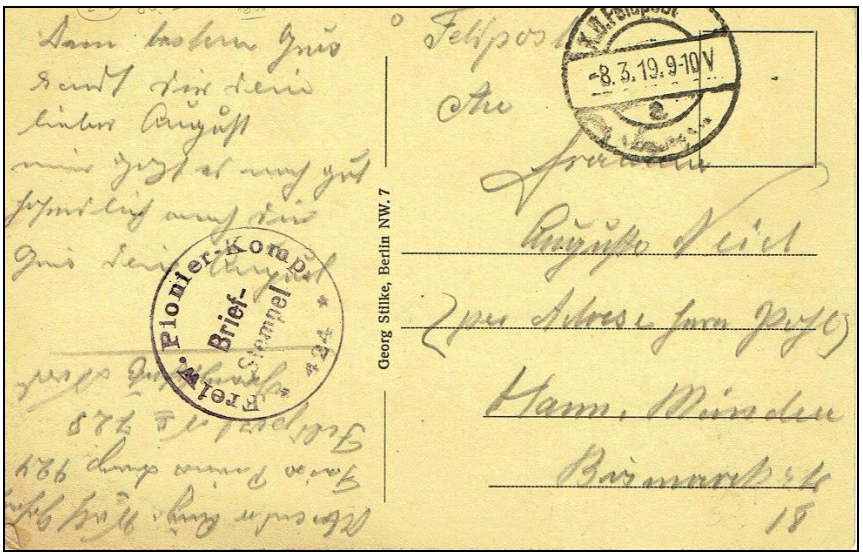

Abb. 12

Abb. 13

Freiwilliges Feldlazarett 312 (Abb. 14),

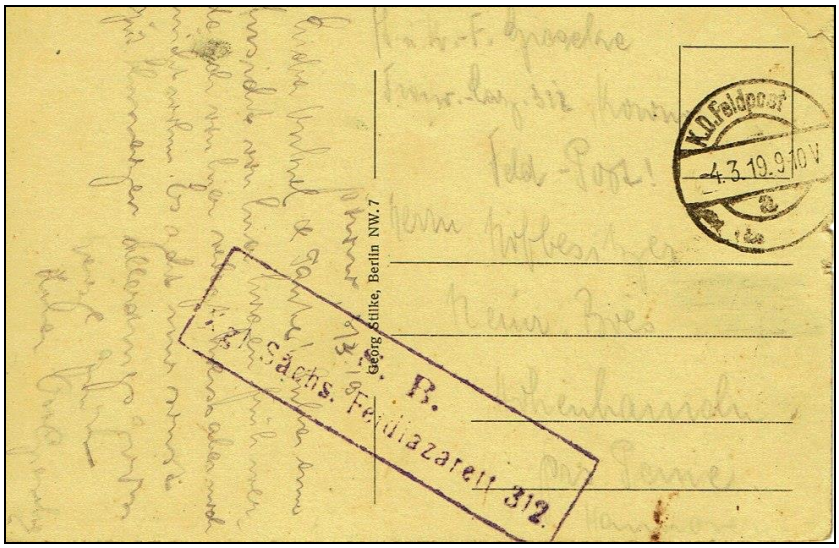

Abb. 14

Freiwilliges Pferdelazarett (Abb. 15), und andere.

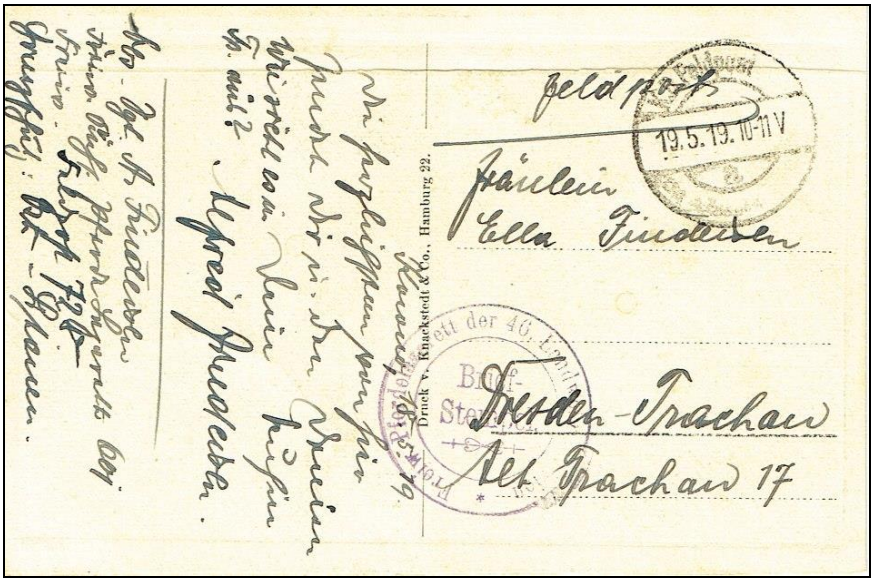

Abb. 15

Vom besonderen Interesse ist die **Freiwillige Flieger-Abteilung 425** (Abb. 16). Bei der Rückführung des deutschen Heeres aus Westrussland Ende 1918 kamen nach Litauen einige deutsche Fliegerabteilungen, die einige Monate 1919 im Rahmen des Grenzschutz Ost verblieben. Darunter war die Freiwillige Flieger-Abteilung 425, die eventuell mit dem Entstehen der litauischen Luftwaffe eng verbunden war, da einige Flieger als Instrukteure und sogar als Piloten in der litauischen Luftwaffe tätig wurden. Seit dem 18. Dezember 1918 unterstand diese Einheit dem Armee-Oberkommando 10, aber als dieses am 22. Dezember 1918 aus Vilnius/Wilna nach Grodno ging, blieb die Flieger-.Abteilung. 425 in Kaunas/Kowno als Teil des Zusammengesetzten Reservekorps. Führer der Flieger-.Abteilung 425 war Hauptmann Gröckel, ab 3. Mai 1919 Hauptmann. Dörffler. Die Flieger-.Abteilung.425 nahm an

zahlreichen Erkundungsflügen und Bombenabwürfen gegen die anrückenden Bolschewisten teil.

Abb. 16

Umbenennungen

Am 23. Mai 1919 erhielt das Generalkommando des Zusammengesetzten Reservekorps die Bezeichnung "Generalkommando des Freiwilligen-Reservekorps" (Abb. 17).
Bei der Rekonstruktion des Grenzschutzes am 26. März 1919 wurde die Freiwillige 46. Landwehr-Division in **Brigade Südlitauen** umbenannt. Der Namenswechsel betraf wesentlich die Neu-Gruppierung der bestehenden Freiwilligen Bataillonen, so dass die Brigade jetzt drei Freiwilligen Bataillone 18, 19, 20 umfasste, nicht das einzige 18 wie vorher. Die neue Benennung der Brigade ist auf einer Postkarte ersichtlich (Abb.18).
Als Gegenstück zur Brigade Südlitauen kam die Brigade Nordlitauen. Sie entstand am 26. März 1919 durch die Umbenennung der 45. Reserve-Division , die nördlich von Kaunas eingesetzt war. Am 10. Mai 1919 wurde die Brigade Nordlitauen nach Westpreussen zum XVII. Armeekorps verlegt und später dort als Reichswehrbrigade 43 umbenannt.

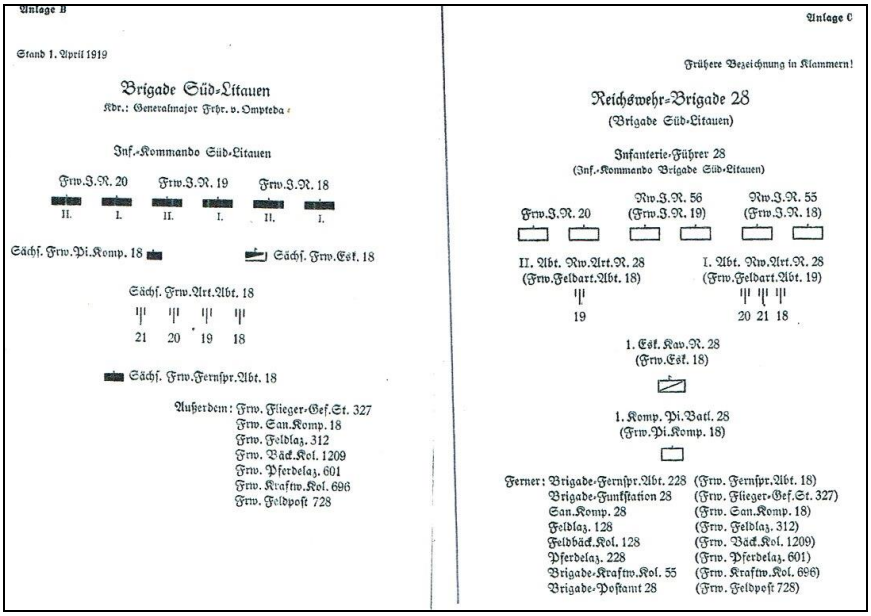
Anlage B

Stand 1. April 1919

Brigade Süd-Litauen
Kdr.: Generalmajor Frhr. v. Ompteda

Inf.-Kommando Süd-Litauen

Frw.J.R. 20 Frw.J.R. 19 Frw.J.R. 18
II. I. II. I. II. I.

Sächs. Frw.Pi.Komp. 18 Sächs. Frw.Esk. 18

Sächs. Frw.Art.Abt. 18
21 20 19 18

Sächs. Frw.Fernspr.Abt. 18

Außerdem: Frw. Flieger-Gef.St. 327
Frw. San.Komp. 18
Frw. Feldlaz. 312
Frw. Bäck.Kol. 1209
Frw. Pferdelaz. 601
Frw. Kraftw.Kol. 696
Frw. Feldpost 728

Anlage C

Frühere Bezeichnung in Klammern!

Reichswehr-Brigade 28
(Brigade Süd-Litauen)

Infanterie-Führer 28
(Inf.-Kommando Brigade Süd-Litauen)

Frw.J.R. 20 Rw.J.R. 56 (Frw.J.R. 19) Rw.J.R. 55 (Frw.J.R. 18)

II. Abt. Rw.Art.R. 28 (Frw.Feldart.Abt. 18)
19

I. Abt. Rw.Art.R. 28 (Frw.Feldart.Abt. 19)
20 21 18

1. Esk. Kav.R. 28
(Frw.Esk. 18)

1. Komp. Pi.Batl. 28
(Frw.Pi.Komp. 18)

Ferner: Brigade-Fernspr.Abt. 228 (Frw. Fernspr.Abt. 18)
Brigade-Funkstation 28 (Frw. Flieger-Gef.St. 327)
San.Komp. 28 (Frw. San.Komp. 18)
Feldlaz. 128 (Frw. Feldlaz. 312)
Feldbäck.Kol. 128 (Frw. Bäck.Kol. 1209)
Pferdelaz. 228 (Frw. Pferdelaz. 601)
Brigade-Kraftw.Kol. 55 (Frw. Kraftw.Kol. 696)
Brigade-Postamt 28 (Frw. Feldpost 728)

Abb. 17

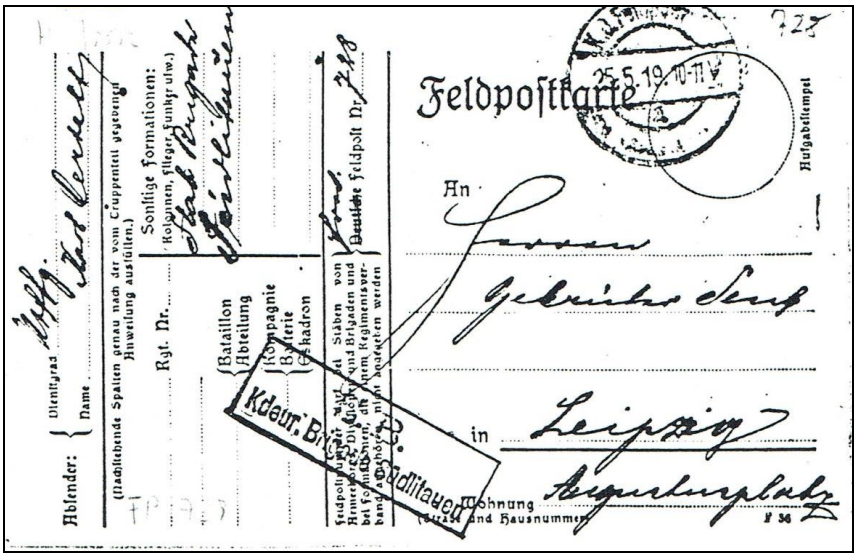

Abb. 18

Ende Juni 1919 wurde die Freiwillige 46. Landwehr-Division, die bereits die Bezeichnung Brigade Südlitauen hatte, in die Reichswehr eingegliedert. Sie wurde nochmals umbenannt, und zwar als **Reichswehr Brigade 28**, wodurch auch alle ihre Einheiten neue Nummern bekamen. Die zweite Umbenennung, die aus der Eingliederung in die Reichswehr entstand, war der Brigade bereits in Litauen mitgeteilt. (Abb.19 zeigt eine Postkarte, wo der Absender seine neue Adresse bereits als Brigade-Postamt 28 angibt).

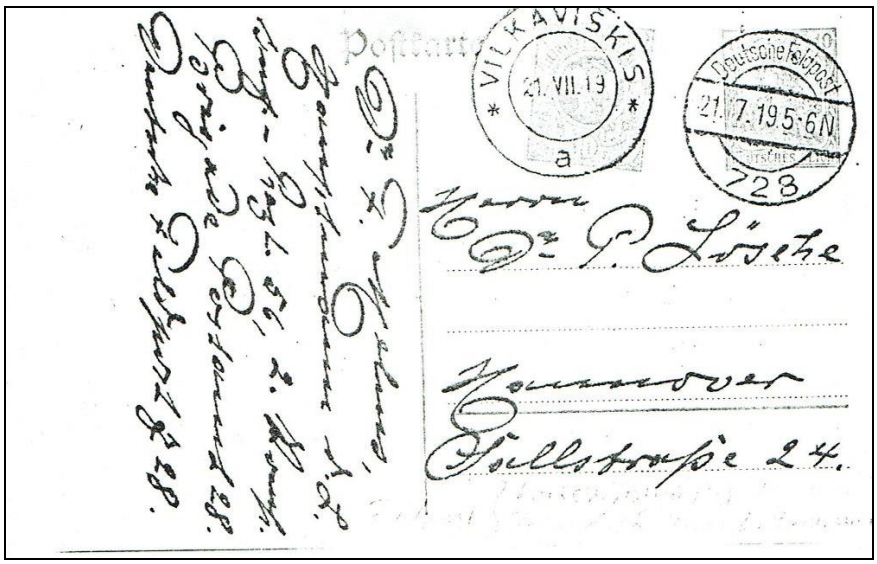

Abb. 19

Das Ende des Grenschutzes Ost im Bereich Kaunas

Nach dem zweiten Namenswechsel wurde die ursprüngliche Freiwillige 46. Landwehr-Division (jetzt Reichswehrbrigade 28) am 9.J uli1919 nach Vilkaviskis/Wilkowischki und Mitte August ab Virbalis/ Wirballen in die Heimat verlegt. Das Generalkommando des Freiwilligen Reservekorps, nach dem alle freiwillige Formationen in ihre Bestimmungsorte abgerückt waren, wurde am 15. September 1919 aufgelöst.
Von den neüntstandenen diplomatischen Beziehungen mit Litauen abgesehen, blieb in Deutschland nur noch eine offizielle Stelle, die mit der deutschen Kriegszeit-Verwaltung verbunden war, nämlich **Abwickellungsstelle der Zivilverwaltung Litauen,** in Berlin N.W.8, Luisenstr. 31a III., die noch im Juni 1920 tätig war. (Abb.20) Am 20. Dezember 1918 hatte die Zivilverwaltung Litauen das frühere Militärgouvernement Litauen ersetzt.
Die letzten deutschen Truppen im Rahmen des Grenzschutzes Ost verließen Kaunas am 11.Juli 1919.

Abb. 20

Literatur

Reichskriegsministerium, Die Rückführung des Ostheeres, Berlin 1936
Schröder u. v. Heygendorff, Die sächsischen Freiwilligen-Truppen in Litauen 1919, Dresden 1933
Ernst v. Salomon (Hrg.), Das Buch vom deutschen Freikorpskämpfer, 2001(Faksimile)

Neue Freimarkenserie nach Einführung des Euro in Litauen

Bernhard Fels

Nach Einführung des Euro am 1. Januar 2015 in Litauen war es notwendig geworden, eine neue Freimarkenserie in Euro-Währung aufzulegen. Ende 2014 lagen nun die Entwürfe aus dem Wettbewerb der Kommission vor. Als Vorgabe sollten Münzen aus der Geschichte Litauens abgebildet werden. Hier wurde primär auf die Abbildung des „Vytis“ Wert gelegt. So erscheinen auf der neuen Freimarkenserie Münzen aus verschiedenen Zeitepochen mit dem Bild des „Vytis“. Briefmarken in Litas-Währung verlieren am 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit (nicht jedoch diejenigen mit Doppelwährung), deshalb ist die erste Ausgabe der neuen Freimarkenserie als eine Art von Ergänzung für die Briefmarken in Litas-Währung zu verstehen. Briefe, die mit Briefmarken in Litas-Währung frankiert sind, werden nach dem Euro/Litas-Kurs (1 EUr = 3,45280 Litas) umgerechnet und durch die Ergänzungswerte der neuen Freimarkenserie auf die Inlands- und Auslandstarife ergänzt (s. Tabelle).

Umrechnungstabelle für die wichtigsten Posttarife

Litas	Euro	Litas	Euro
0,05	0,01	1,35	0,39
0,10	0,03	1,55	0,45
0,15	0,04	2,00[1)]	0,58
0,20	0,06	2,15	0,62
0,35	0,10	2,45	0,71
0,50	0,14	2,90	0,84
1,00	0,29	7,00[2)]	2,03

1) Zusatzentgelt für Einschreiben Inland

2) Zusatzentgelt für Einschreiben Ausland

Konkurenzentwürfe

1. Preis; Entwurf: I. Balakauskaitė

2. Preis Entwurf: A. Ratkevièienė

3. Preis Entwurf: I. Balakauskaitė

Beschreibung der neuen Freimarkenserie

	Wertstufe (EUR)		Auflage
	0,01€	Jogailos LDK denaras (1388 – 1390)	1 000 000
	0,03€	Kazimiero LDK denaras (1440 – 1492)	1 000 000
	0,10€	Zygimanto Augosto LDK 3 grasiai (Groschen) (1562)	1 000 000
	0,29€	Jono Kazimiero LDK Silingas (Schilling) (1660)	1 000 000
	0,39€	August III – polnisches Reich Ortas (1754)	1 000 000
	0,62€	Litauische Republik 5 Litas (1925)	1 000 000

LDK = Lietuvos Didžioji Kunigaikštystė, Großfürstentum Litauen

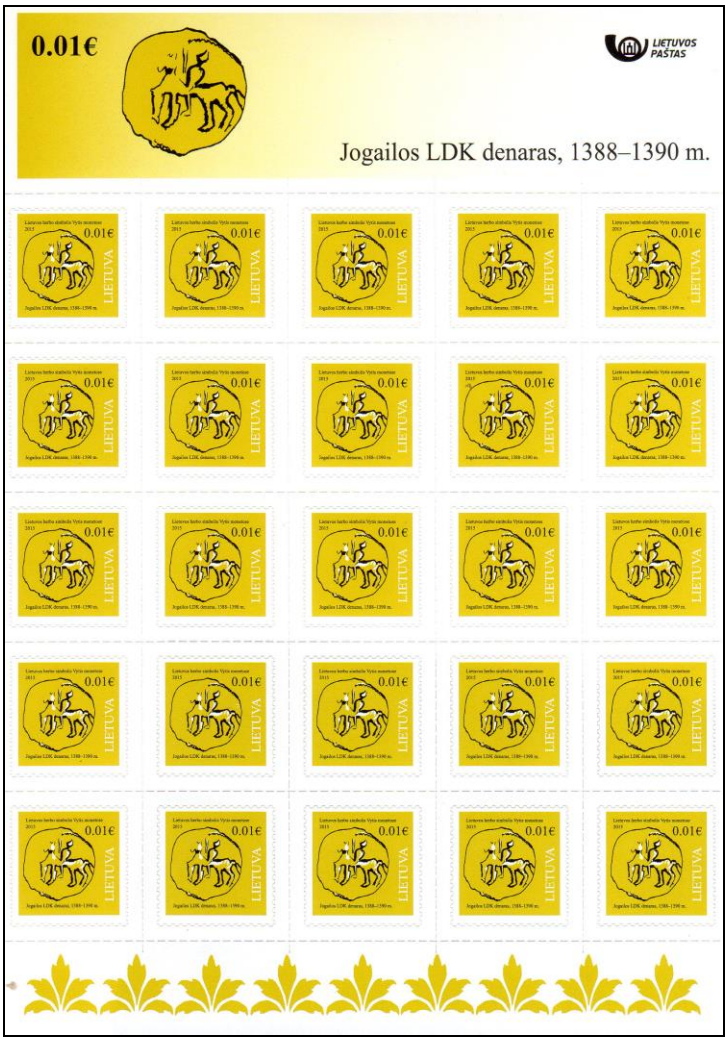

Kleinbogen der Freimarkenserie (5 x 5)

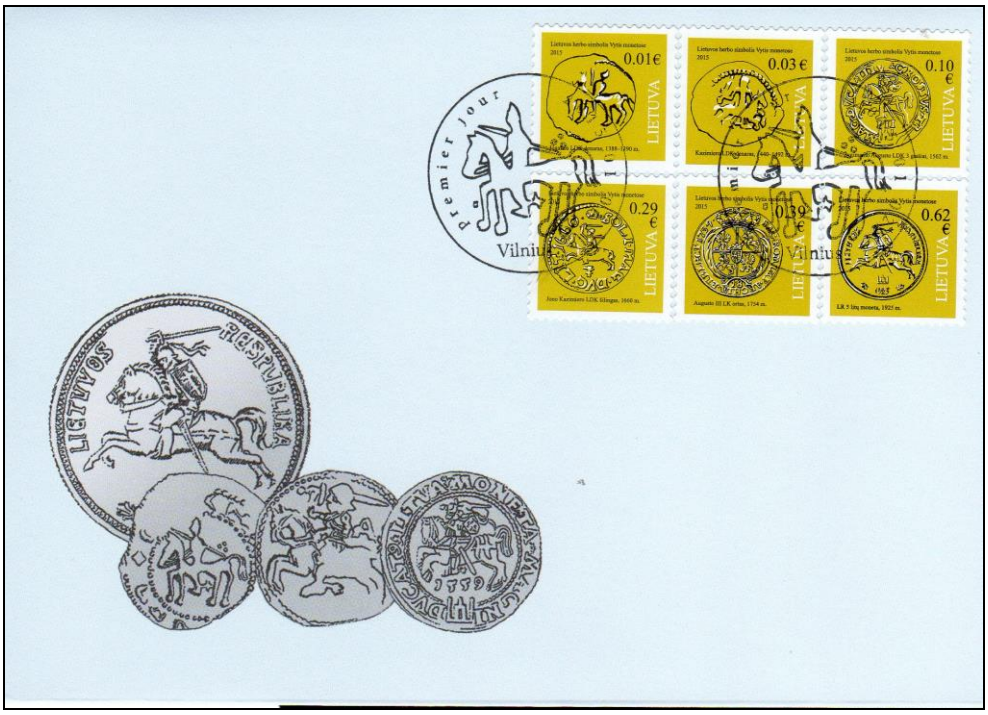

Offizieller Ersttagsbrief der Litauischen Post AG

Mögliche Kombinationen von Marken verschiedener Wertstufen:

0,62€ + 0,10€ + 0,03€ = 0,75€ - Entgelt für Brief non priority in EU-Länder

0,62€ + 010€ + 3 x 0,03 = 0,81€ Entgelt für Brief priority in EU-Länder

Mischfrankaturen

Da Briefmarken in Litas-Währung noch bis zum 31. Dezember 2016 gültig sind, ergeben sich wohl interessante Mischfrankaturen. Briefmarken in Litas-Währung werden anhand einer Umrechnungstabelle (Umrechnungskurs 1 EUR = 3,45280 LTL; siehe Tabelle auf der ersten Seite dieses Artikels) in Euro-Währung umgerechnet und mit den Werten der neuen Freimarkenserie ergänzt.

Auslandsbrief non-priority in EU-Länder Entgelt = 0,75 EUR
Briefmarken in Litas-Währung 2,55 LTL = 0,73 EUR
Ergänzung mit zwei 0,01 EUR Briefmarken ergibt 0,75 EUR

Auslandsbrief priority in EU-Länder. Entgelt = 0,81 EUR. Briefmarken in Litas-Währung = 2,55 LTL gleich 0,73 EUR plus 0,07 EUR Ergänzung = 0,81 EUR

Eröffnung des Abteilungspostamtes Vilnius 11 – 1 poskyris

Bernhard Fels

Am 17. Dezember 2014 ist im Einkaufszentrum „Ozas“ in Vilnius ein neues Postamt eröffnet worden. Dieses trägt die Bezeichnung „Vilnius 11 – 1 poskyris“ mit der Postleitzahl 07023. Es ist ein Abteilungspostamt des Postamtes Vilnius 11. An sieben Tagen der Woche werden während der Öffnungszeiten von 10:00 – 22:00 Uhr die gleichen Leistungen angeboten wie bei den normalen Postämtern. Vilnius 11 – 1 poskyris ist das 43. Postamt, das in Vilnius zu-Zeit existiert.

Beim Postamt Vilnius 11 – 1 poskyris sind zwei Tagesstempel mit den UBs „a“ und „b“ in Verwendung, dazu zwei Gebühr-bezahlt-Stempel, ebenfalls mit den UBs „a“ und „b“.

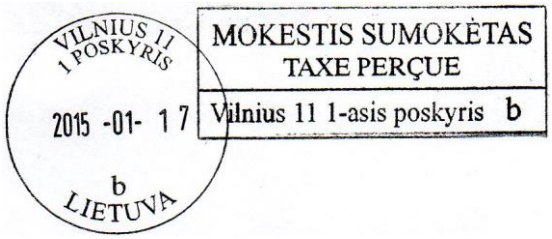

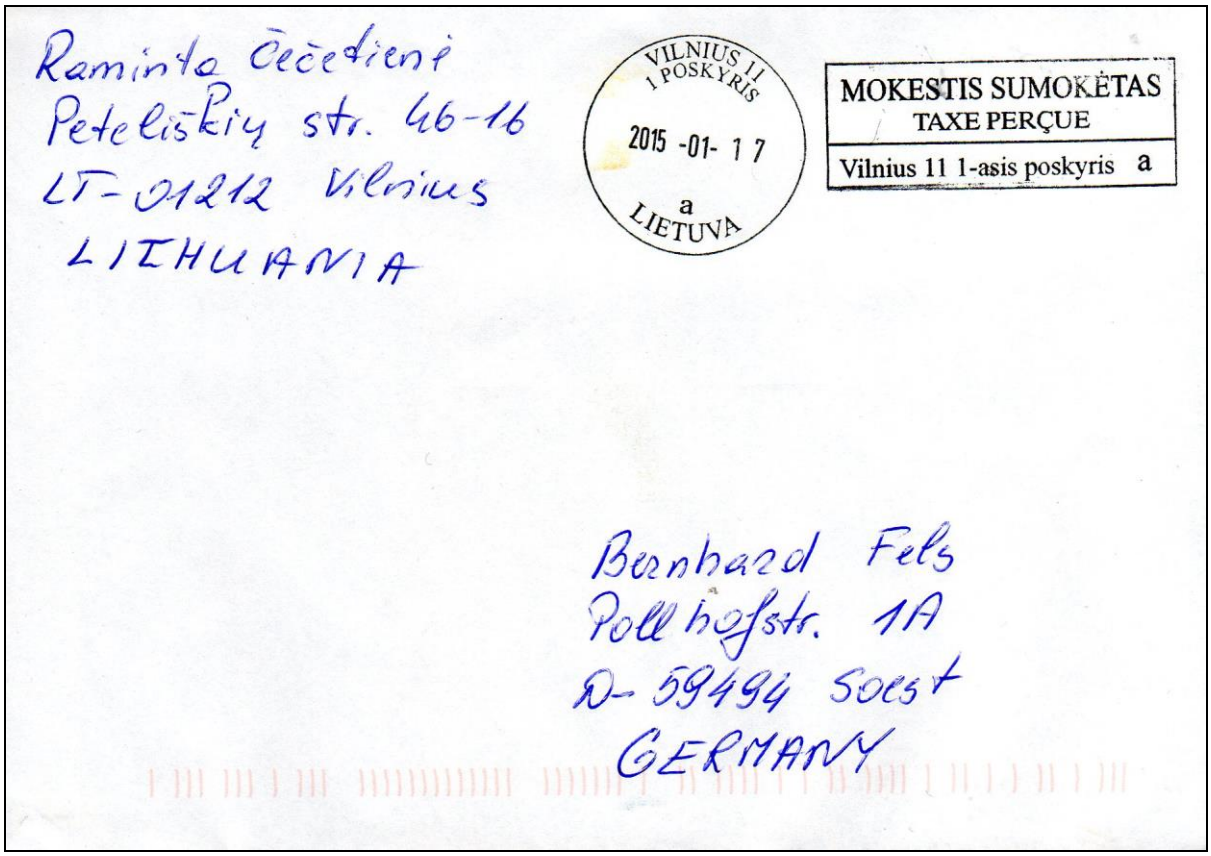

Auslandsbrief mit „Gebühr bezahlt“-Stempel. Tagesstempel des Postamtes mit UB „a“

Geänderte Öffnungszeiten der Postämter in Litauen

Bernhard Fels

Seit ca. drei Jahren sind Postämter, die in großen Kaufhäusern angesiedelt sind, auch an staatlichen und kirchlichen Feiertagen geöffnet. Die Öffnungszeiten richten sich nach der Öffnungszeit des Kaufhauses. In der Regel sind die großen Kaufhäuser von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit sind auch die Postämter geöffnet, und dies sieben Tage in der Woche, also auch an Wochenenden. Zurzeit sind ca. 18 Postämter in Litauen großen Kaufhäusern angeschlossen.
Aufgrund der Euro-Einführung am 1. Januar 2015 in Litauen und dem Umstand, dass die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag an das Ende der Woche fielen, entschloss sich die Litauische Post AG, dass alle Postämter in Litauen an den Wochenenden 27./28. Dezember 2014 und 03./04. Januar 2015 geöffnet sind. Obwohl die geänderten Öffnungszeiten in den Medien bekannt gemacht wurden, wurde davon kaum Gebrauch gemacht.

Einschreiben, aufgegeben am Sonntag 28.12.2014 auf dem Hauptpostamt in Kaunas. Der Benachrichtigungsaufkleber der Deutschen Post AG wurde „freundlicherweise“ über dem Gebühr-bezahlt-Stempel der Litauischen Post AG angebracht.
Neu ist der R-Aufkleber der Deutschen Post AG für Einschreiben aus dem Ausland. In Verwendung seit dem Jahr 2014.

Belege zu Weihnachten 2014

Bernhard Fels

Auch zu Weihnachten erschienen wieder zwei Ganzsachen mit Weihnachtsmotiv. In diesem Jahr wurden die Ganzsachen von Evelina Paukštytė entworfen. Sie ist Angestellte in der Versandstelle der Litauischen Post AG und zuständig für den Briefmarken-Entwurf.
Die Wertzeichen und Grafik der Bildseite sind bildgleich gehalten. Die Auflage eines Satzes beträgt 7000 Stück und wurden bei „Petro ofsetas“ in Vilnius gedruckt. Als Ersttagsstempel wurde der gleiche Stempel verwendet, der auch für die diesjährigen Weihnachtsmarken verwendet wurde. Der Verkaufspreis beträgt 9,00 LTL gleich 2,61 EUR.

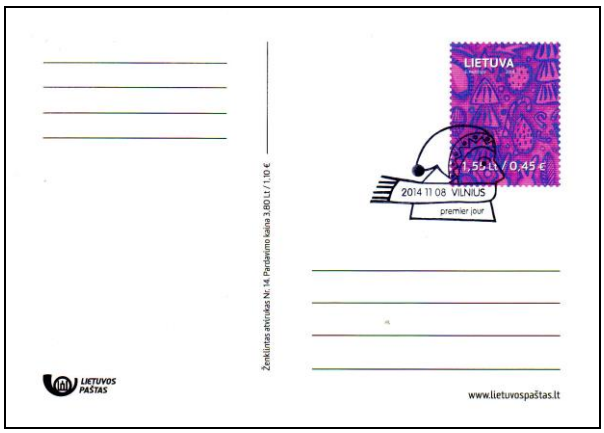

Weihnachtsumschlag der Litauischen Post AG

Wie bereits zu Weihnachten 2013 wurde auch 2014, speziell für die Angestellten der Post, ein besonderer Umschlag mit Weihnachtsmotiv aufgelegt. Die Auflage der Umschläge beträgt 2500 Stück und wurden von der Firma UAB „Ona“ entworfen. Der Druck erfolgte bei der Firma UAB „Lodvila“ in Vilnius.

Neuausgaben 2. Halbjahr 2014

Bernhard Fels

Litauen – Mitglied im UN-Sicherheitsrat 2014/2015

Wertstufe:	1,35 LTL
Ersttag:	2014-07-12
Entwurf:	Paukštytė
Auflage:	160 000
Bogen:	10 x 5
Perforation:	13¼:13
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	900

Ab 1. Januar 2014 wird Litauen zum ersten Mal als nichtständiges Mitglied im mächtigsten Gremium der UNO sitzen. Im Februar 2014 übernahm das Land für einen Monat die Vorsitzführung im UN-Sicherheitsrat. Diese geschieht zum zweiten Mal während der zweijährigen Amtsperiode Litauens.
Die Briefmarke ist die erste Ausgabe der Litauischen Post AG mit Doppelwährung: Litas und EURO. Die Wertstufe von 1,35 LTL = 0,39 EUR deckt das Entgelt für einen Standardbrief (non-priority) bis 20 g Inland ab.

25. Jahrestag Baltischer Weg

Wertstufe:	7,00 LTL
Ersttag:	2014-08-23
Entwurf:	Paukštytė
Block	25 000
Block	1 x 3
Perforation:	13¼:13
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	900

Am 23. August 2014 verausgabt die litauische Post AG einen Block aus Anlass des 25. Jahrestages des Baltischen Wegs. Der Block beinhaltet drei Briefmarken zu je 7,00 LTL = 2,03 EUR. Die Wertstufe zu 7,00 LTL deckt das Entgelt für ein Einschreiben für Auslandssendungen. Der Block wurde von I. Ilves entworfen, die Auflage beträgt 30 000 Blocks.

Am 23. August 1990, 50 Jahre nach Abschluss des geheimen Hitler-Stalin-Paktes, bildeten über eine Million Esten, Letten und Litauer eine 650km lange Menschenkette von Vilnius über Riga bis nach Tallinn. Sie demonstrierten für Freiheit und Unabhängigkeit des baltischen Staaten von der Sowjetunion.
Wertstufe 7,00 LTL = 2,03 EUR Zusatzfrankatur für Einschreiben Ausland.

500. Jahrestag der Schlacht bei Orscha (1514)

Wertstufe:	2,60 LTL (075€)
Ersttag:	2014-09-06
Entwurf:	Vildžiūngas
Auflage:	160 000
Bogen:	5 x 10
Perforation:	13 x 13¼
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	900

Im Zuge des Russisch-Litauischen Krieges von 1512 bis1522 gelang es den Streitkräften des Großfürstentums, das durch die Polnisch-Litauische Union mit dem Königreich Polen verbündet war, das Heer des Großfürsten von Moskau in der Schlacht bei Orscha (heute Weißrussland) zu besiegen. Am 8. September 1514 eroberten die litauischen und polnischen Truppen unter Führung des „Großhetmans“ von Litauen das russische Lager und machten zahlreiche Gefangene.
Die Bedeutung der Schlacht war trotz des Sieges sehr gering. Die Hoffnung, die Rückeroberung des an Moskau verlorenen Smolensk zu erreichen, erfüllte sich nicht.
2,60 LTL = 0,75 EUR Entgelt für Standardbrief (non-priority) bis 20g in EU-Länder.

Am 6. September verausgabte die polnische Post eine Sonderganzsache zum 500. Jahrestag der Schlacht bei Orscha (1514). Die Abbildung zeigt das siegreiche polnisch-litauische Heer.

Litauische Satelliten im All

Wertstufe:	2,90 LTL 0,84€
Ersttag:	2014-09-20
Entwurf:	Paukštytė
Auflage:	132 000
Bogen:	5 x 4
Perforation:	13:13¼
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	1000

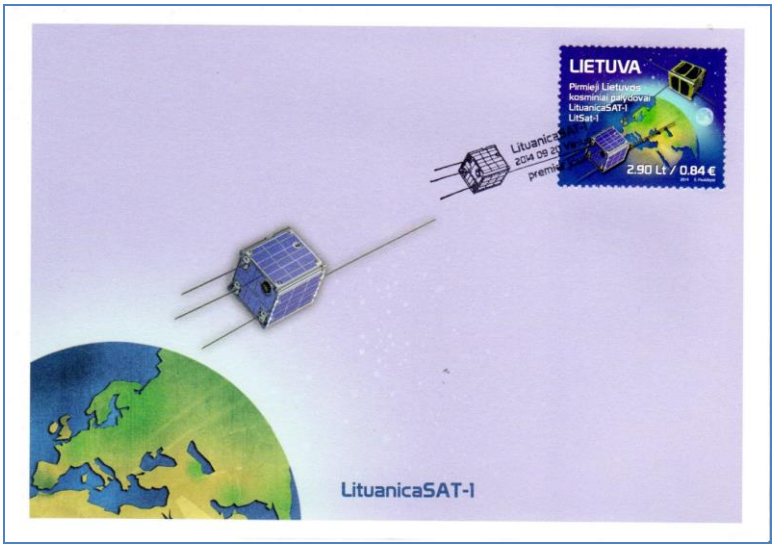

Wertstufe:	2,90 LTL 0,84€
Ersttag:	2014-09-20
Entwurf:	Paukštytė
Auflage:	132 000
Bogen:	5 x 4
Perforation:	13:13¼
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	1000

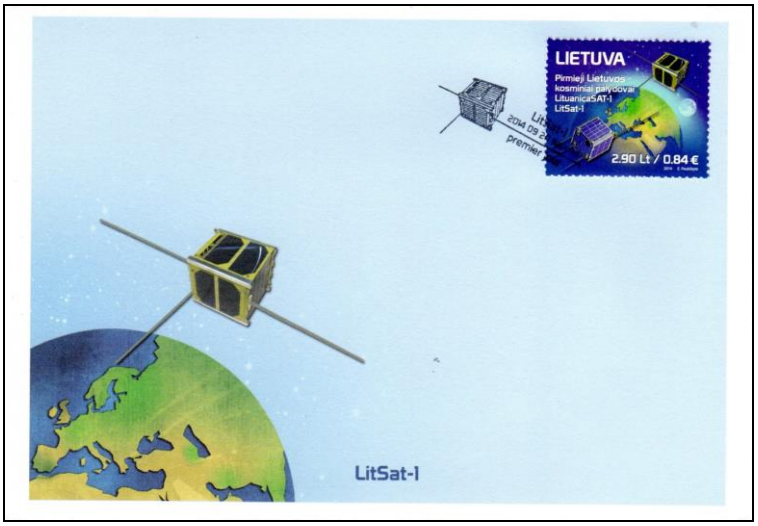

Am 9. Januar 2014 wurden die ersten litauischen Satelliten ins All geschickt. Die beiden Satelliten, LitSAT-1 und LituanicaSAT-1 wurden mit einer „Antares“-Rakete zur Internationalen Raumstation gebracht. An Bord der Frachtkapsel „Cygnus“, die von der „Antares“ zur ISS geschickt wurde, befanden sich 32 Nanosatelliten, darunter die beiden litauischen Satelliten. Am 28. Februar 2014 wurden beide Satelliten von der ISS ausgesetzt. Sie waren Bestandteil eines Experimentes der USA mit Klein- und Low-Cost-Satelliten.

Für die Entwicklung des Projekts war die litauische Raumfahrt-Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der Technischen Gediminas-Universität Vilnius und der Technischen Universität Kaunas zuständig.

Am 6. März 2014 gelang es der Satellitenradiostation in Kaunas, Kontakt mit dem Satelliten aufzunehmen und eine Zweiwegeverbindung herzustellen. Am 21. Mai gab es den letzten Kontakt zu LitSat-1.

Der Satellit LituanicaSAT-1 war ein 10x10x10cm großer Würfel, der neben dem Bordcomputer einen Stimmen-Beantworter enthielt, der von Radioamateuren entwickelt wurde. Eine der Hauptaufgaben des Satelliten war es zu ermöglichen, das Studenten der beiden technischen Universitäten Experimente in der Satelliten-Entwicklung durchführen können. Der Satellit verglühte am 28. Juli in der Atmosphäre.

Die Mission war dem 80. Jahrestag des Antlantikfluges von Steponas Darius und Stasys Girėnas gewidmet. Die Namensgebung des Satelliten geht auf den Namen des Flugzeuges zurück, mit dem die beiden berühmten litauischen Flieger den Atlantik überquerten – „Lituanica“.

50. Jahrestag der ersten Herzoperation in Litauen

Wertstufe:	2,80 LTL 0,81€
Ersttag:	2014-10-11
Entwurf:	Dragūnas
Auflage:	160 000
Bogen:	10 x 5
Perforation:	13¼:13
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	900

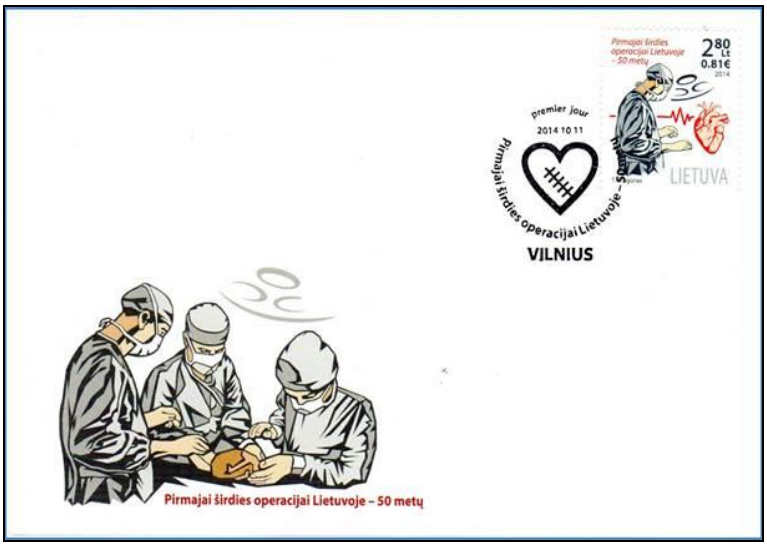

Am 15. Oktober 1964 wurde im Kardiologischem Operationszentrum der Universitätsklinik Santariškės in Vilnius die erste Operation am offenem Herzen durchgeführt. Unter Anwendung eines künstlichen Blutkreislaufes wurde ein 14jähriges Mädchen, das an einem Defekt der Herzscheidewand litt, operiert. Die Leitung der Operation hatte Professor Algimantas Marcinkevičius mit einem Spezialistenteam, das an der Entwicklung neuer Herzdiagnostik und Verfahren für Herzoperationen arbeitete.
Die Klinik ist zurzeit die führende kardiologische Klinik im Baltikum. Jährlich werden ca. 1500 Herzoperationen durchgeführt, einschließlich an Kindern und Neugeborenen.

Weihnachten und Neujahr

Wertstufe:	1,35 LTL 0,39€
	2,80 LTL 0,81€
Ersttag:	2014-11-08
Entwurf:	Dragūnas
Auflage:	750 000
Bogen:	10 x 5
Perforation:	13¼:13
Druck:	Offset
Druckerei:	Garsų pasaulis
Auflage FDC:	900

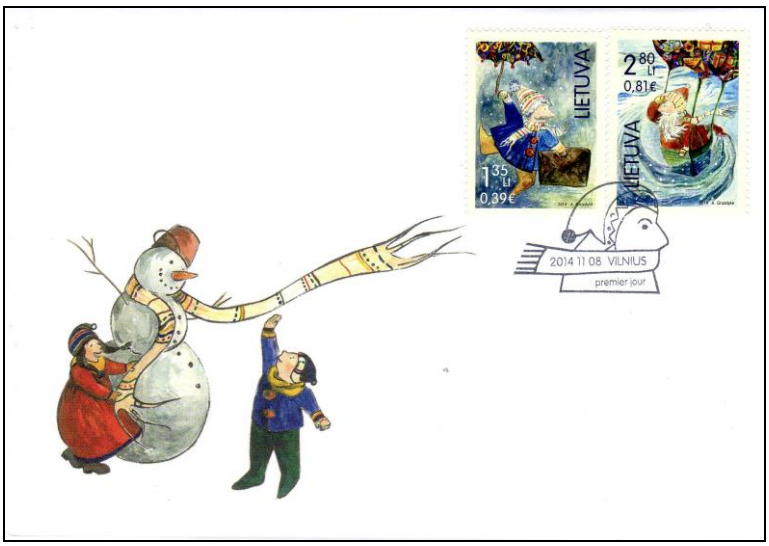

IMPRESSUM

Vorsitzender	Martin Bechstedt Roggenkamp 80A 22941 Bargteheide Tel.: +49 04532/282528 Email: m.bech@t-online.de
stv. Vorsitzender	Bernhard Fels Pollhofstr. 1A 59494 Soest Tel.: +49 02921/71541 Email: bfFels@t-online.de
Kassenwart	Michael Haslau Pistoriusstr. 138 13086 Berlin Email: michael-haslau@t-online.de
Redaktion	Bernhard Fels Pollhofstr. 1A 59494 Soest
Webmaster	Bernhard Fels Pollhofstr. 1A 59494 Soest Email: bfels@t-online.de
Bankverbindung	Postbank Dortmund; Konto: IBAN: **DE 95 4401 0046 0397 0224 69** BIC: **PBNKDEFF**

Ehrentafel

Gerhard Hahne (†)	Gründungsmitglied und Ehrenvorsitzender
Witold Fugalewitsch	Gründungsmitglied und Ehrenmitglied
Leonas Veržbolauskas	Ehrenmitglied
Sonata Indriulytė	Ehrenmitglied

LITUANIA
ist das Mitteilungsheft der Forschungsgemeinschaft Litauen e.V. im BDPh e.V. und erscheint zweimal im Jahr. Für Mitglieder ist es kostenlos, ansonsten sind einzelne Hefte für 15 EUR einschließlich Porto erhältlich. Anfragen und Bestellung an die Redaktion.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes ist der Vorsitzende der Forschungsgemeinschaft. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht die Meinung der Redaktion bzw. der Forschungsgemeinschaft Litauen wieder. Rechte und Verantwortung liegen bei den jeweiligen Autoren. Nachdruck und / oder Fotokopien (auch auszugsweise) bedürfen der ausdrück- lichen schriftlichen Genehmigung der Redaktion.

Die Verwendung der MICHEL-Nummerierung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Schwaneberger Verlages, München.

Internetauftritt: **www.forschungsgemeinschaft–litauen.org**

Versandstelle Litauische Post AG: Lietuvos paštas J. Jasinskio g. 16 03500 VILNIUS LIETUVA
Internet: www.post.lt Email: postage.stamps@post.lt

Sonderstempel 2. Halbjahr 2014

Bernhard Fels

Amtseinführung der Präsidentin Dalia Grybauskaitė

Ersttag:	2014-07-12
Entwurf:	Paukštytė
Druckerei:	TYPO - Katkus
Auflage::	1000

Am 17. Mai 2009 wurde Dalia Grybauskaitė als erste Frau Litauens zur Staatspräsidentin gewählt. Ihre Wiederwahl für weitere fünf Jahre erfolgte am 25. Mai 2014.
Zur Amtseinführung am 12. Juli 2014 erschien ein Sonderumschlag und Sonderstempel, der beim Hauptpostamt in Vilnius abgeschlagen wurde.
Der Umschlag zeigt das Portrait der Präsidentin Dalia Grybauskaitė, im Hintergrund der Präsidentenpalast. Rechts das Wappen der Präsidenten der Republik Litauen.

Europäische Zusammenarbeit

Ersttag:	2014-09-22
Entwurf:	Paukštytė
Druckerei:	TYPO - Katkus
Auflage::	5000